

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An die
Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
Herrn Generalstaatsanwalt Hasso **Nerlich**
Bärenschanzstraße 7
90429 Nürnberg

Hamburg, am 4.1.2013/gs

Betr.: Straftaten zum Nachteil des Herrn Gustl Mollath

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Nerlich!

Mit der beiliegenden Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Gustl Ferdinand Mollath, zur Zeit einsitzend in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth, in der Vorbereitung des von ihm angestrebten Wiederaufnahmeverfahrens gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 (7 KLS 802 Js 4743/03) vertrete und verteidige. Dies geschieht gemeinsam mit der bisher schon tätigen Münchener Kollegin.

Im Interesse der Aufklärung der Umstände, die zu dem Verfahren gegen Gustl Mollath und zu seiner Verurteilung geführt haben, erstatte ich

S t r a f a n z e i g e

gegen den 2004 als Richter am Amtsgericht Nürnberg tätig gewesen Herrn E (Beschuldigter zu 1) sowie den damals wie heute als Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus in Bayreuth tätigen Herrn Dr. L (Beschuldigter zu 2) wegen **Verdachts der schweren Freiheitsberaubung** (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB).

Damit hat es die folgende Bewandnis:

Gustl Mollath war in der Zeit vom 30.6. bis zum 7.7.2004 in der Klinik am Europakanal in Erlangen und dann nochmals in der Zeit zwischen dem 14.2.2005 bis zum 21.3.2005 in der Forensischen Klinik am Bezirkskrankenhaus Bayreuth zwangsweise untergebracht. Dies geschah auf der Grundlage richterlicher Anordnungen des Beschuldigten zu 1, welche dieser am 22.4.2004 und am 16.9.2004 getroffen hatte. Diese Anordnungen widersprachen eindeutigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des § 81 StPO, die dem Beschuldigten zu 1 bekannt gewesen sein müssen, die er aber dennoch ignorierte. Sie waren verfassungswidrig. Die während der erzwungenen Unterbringung erfolgten Befragungen des Gustl Mollath, seine fortdauernde Beobachtung sowie die Dokumentation aller seiner Äußerungen und seines Verhaltens durch Ärzte und Pflegepersonal stellen sich der Sache nach dar als verbotene Vernehmungsmethoden im Sinne des § 136a StPO. Spätestens, nachdem der Beschuldigte zu 2 durch den Aufnahmekrankenarzt der Forensischen Klinik am 14.2.2005 unterrichtet worden war, dass Gustl Mollath auch weiterhin nicht bereit ist, sich explorieren zu lassen und an weiteren Untersuchungen teilzunehmen, hätte der Beschuldigte zu 2 dies sofort dem zuständigen Richter mitteilen und auf eine Beendigung der zwangsweise erfolgten Unterbringung hinwirken müssen. Anstatt die eindeutige Erklärung des Gustl Mollath ernst zu nehmen und ein Ende der Einsperrung des Gustl Mollath herbeizuführen, hat er die formell für die Dauer von fünf Wochen angeordnete Zwangsunterbringung des Gustl Mollath missbräuchlich dazu genutzt, um ihn wiederholt – zuletzt am 18.3.2005 – zu einer Exploration zu bewegen. Dies geschah in der – letztlich nicht bestätigten – Hoffnung, dass Mollath durch die Zwangssituation mürbe gemacht und zur Aufgabe seiner Weigerungshaltung gebracht werde.

Die unter Missachtung der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG getroffenen Anordnungen des Beschuldigten zu 1 stellen sich nach den bislang bekannten Tatsachen dar als zwei Fälle der schweren Freiheitsberaubung, begangen in mittelbarer Täterschaft (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB). Da der Beschuldigte zu 2 eine Garantenpflicht hatte, die Unterbringung nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Zweckerreichung oder Zweckverfehlung der Untersuchung hinaus andauern zu lassen, war das Fortdauernlassen der Unterbringung auch nach der eindeutigen Weigerung des Mollath, an der Untersuchung mitzuwirken, ein Fall der schweren Freiheitsberaubung durch Unterlassen (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB i.V.m. § 13 StGB).

Im einzelnen:

1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001

Im Herbst 2001 begann vor dem Landgericht Mainz der Prozess gegen Verantwortliche der Firma FlowTex. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mannheim hatte der Gießener Psychiater Willi Schumacher dem Hauptbeschuldigten Schmider attestiert, er leide womöglich an Größenwahn, der seine Schuldfähigkeit und damit seine Strafbarkeit mindere. Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer ordnete daraufhin eine Zweitbegutachtung durch den Mainzer Psychiater Johann Glatzel an, weil der Erstgutachter seine Kompetenzen überschritten und sich allein auf die Darstellung Schmiders gestützt habe. Schmider weigerte sich aber, sich erneut explorieren und begutachten zu lassen. Daraufhin ordnete die Strafkammer gemäß § 81 StPO die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Aufgrund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe entging Schmider zwar der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wurde aber zur weiteren Beobachtung in die ärztliche Abteilung der JVA Stuttgart-Stammheim gebracht. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts konstatierte mit ihrem Beschluss vom 9.10.2001¹ eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und führte in den wesentlichen Entscheidungsgründen aus:

„Das Oberlandesgericht hat die Bedeutung und Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Beschwerdeführers bei der Anordnung seiner Verlegung und Beobachtung verkannt.

1. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. BVerfGE 32, 373 [378 ff.]; 44, 353 [372 f.]; 65, 1 [41 f.]; 78, 77 [84]; 84, 192 [194 f.]). Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 [378 f.]; 65, 1 [45 f.])

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 373 [379]; 65, 1 [44])

¹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2002, 283, 285 = StV 2001, 657f. = NStZ 2002, 98f.

Die Auslegung der - auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ermöglichenden - Gesetze und deren Anwendung auf den einzelnen Fall ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen ist jedoch dann geboten, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen, oder wenn sich - gemessen am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG - der Schluss aufdrängt, die Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 ff.]).

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts wird diesem Maßstab nicht gerecht.

a) Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diene unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 [202]; 17, 108 [117 f.]), insbesondere unerlässlich sein, das heißt, ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 -, StV 1995, S. 617 [618]; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51; OLG Hamm, StV 2001, S. 156; LG Zweibrücken, StV 1997, S. 347; NJW 1997, S. 70; Dahs in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 81, Rn. 13; Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, § 81, Rn. 7 f.; Senge in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 81, Rn. 6). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBI NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBISaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 [2257]; ebenso: Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II [1957], § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBISaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 [1903], S. 129 [130]). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51)

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderen Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden. Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136 a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“

Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind bei JURIS mit den folgenden Kernsätzen erfasst:

„Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.

Der hier angestrebten Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, steht der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“

Ähnlich lauten auch die Orientierungssätze in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht²:

„Setzt eine Untersuchung die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraus, ist eine Unterbringung nach § 81 StPO gegen seinen Willen unzulässig.

Eine zwangsweise Totalbeobachtung des Beschuldigten greift unzulässig in den Kernbereich der Persönlichkeit ein.“

Zu den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001 gehört auch noch folgende Feststellung:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

² NStZ 2002, 98.

Damit war auch eine frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verfassungskonform konkretisiert worden, in welcher es noch allgemein hieß, eine einstweilige Unterbringung gemäß § 81 StPO habe nur dann zu unterbleiben, wenn ersichtlich sei, „*dass eine solche Untersuchung ohne eigene Mitwirkung des Angeklagten oder gegen seinen Widerstand kein verwertbares Ergebnis*“ erbringen könnte³.

Dass die die zwangsweise Einweisung in einen mehrwöchigen Klinikaufenthalt von der Hoffnung getragen wird, die Beobachtung des Beschuldigten während dieser Zeit werde trotz fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten schon irgendwie etwas „Verwertbares“ zutage fördern, ist seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 für die zeitweilige Unterbringung nicht mehr ausreichend⁴. Der Einweisung muss ein *konkretes* Untersuchungskonzept zugrunde liegen und es muss seinerseits *geeignet* sein, die erstrebten Erkenntnisse über eine Persönlichkeitsstörung hervorzubringen. Damit verbunden ist *verfahrensrechtlich* eine Begründungs- und Dokumentationspflicht hinsichtlich des Untersuchungskonzepts sowohl im sachverständigen Gutachten als auch in dem die Einweisung anordnenden Gerichtsbeschluss⁵. Eine Totalbeobachtung des Beschuldigten ist verfassungsrechtlich von vornherein ausgeschlossen.

In einer aus Anlass der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verfassten kritischen Anmerkung zu den Gepflogenheiten der eigenen wissenschaftlichen Disziplin zog der Nestor der deutschen Gerichtspsychiatrie, Willi Schumacher, folgendes Resümee⁶:

³ BGH in NJW 1972, 348 ähnlich auch noch BGH in StV 1994, 231/232.

⁴ Pollähne in RuP 2006, 213.

⁵ Rzepka in Recht und Psychiatrie, 2002, 123 (Anm. zu der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001).

⁶ Schumacher/Arndt in StV 2003, 100; vgl. auch die Anm. von Duttge in NStZ 2003, 375, 377/378. Dass die hier vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof beanstandete intime Ausforschung der Persönlichkeit eines Beschuldigten durch psychiatrische Sachverständige schon damals keinen Einzelfall betraf, wird belegt durch die bereits 1987 erschienene Kommentierung von Dachs in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., Rdnr. 17 vor § 72: „Für manche Psychiater und Psychologen ist der Beschuldigte beispielsweise keineswegs das selbstverantwortlich handelnde Prozeßsubjekt, als das er nach der Strafprozessordnung anzusehen und zu behandeln ist. Das rücksichtslose Eindringen in seine Intimsphäre, seine Herabwürdigung zum bloßen Untersuchungsobjekt ist für medizinische Sachverständige nicht selten eine Selbstverständlichkeit.“ Vgl. im übrigen die vor und nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ergangenen Entscheidungen verschiedener Obergerichte, die allesamt die durch die zeitweilige Unterbringung herbeigeführte unzulässige Einwirkung auf die verfassungsrechtlich garantierte Aussagefreiheit eines Beschuldigten zum Thema machen: OLG Celle in StV 1985, 224; OLG Frankfurt am Main in StV 1986, 51; OLG Stuttgart in StV 2004, 582, 583; OLG Düsseldorf in StV 2005, 490f.; OLG Oldenburg in StV 2008, 128; LG Aschaffenburg in StV 2004, 583, 584. Selbst wenn die Anordnung der zeitweiligen Unterbringung damit motiviert sein mag, dass der eine Mitwirkung verweigernde Beschuldigte sich von dem zuständigen Arzt doch noch eines anderen belehren ließe (so offenbar OLG Nürnberg in NStZ-RR 1998, 242/243), so ist die begonnene Unterbringung sofort zu beenden und deren Anordnung aufzuheben, wenn der Beschuldigte weiterhin daran festhält, an der Begutachtung nicht mitzuwirken. So das OLG Celle in StV 1991, 248, verbunden mit der klaren Aussage: „Zwar mag bei einem bis zu sechs Wochen dauernden stationären Aufenthalt des Angeschuldigten damit zu rechnen sein, dass er nicht nur schweigt, sondern mit Patienten, Pflegern und vielleicht auch Ärzten redet. Indes wäre eine derartige Unterbringung des Angeschuldigten letztlich mit dem Ziel der Einwirkung auf seine Aussagefreiheit nicht statthaft.“

„Es geht in Wahrheit um tiefere Probleme der Psychiatrie, speziell auch der Forensischen Psychiatrie. Es geht letztlich um die Frage des ‚Menschenbildes‘, das der untersuchende Psychiater von seinem Gegenüber hat. Ist der zu Begutachtende ein ‚bloßes Objekt‘, ist er ein ‚Gegenstand‘, den es – nach der Methode eines Anatomen oder Botanikers – zu klassifizieren, einzustufen, in ein Schema einzuordnen gilt, oder ist der zu begutachtende Angeklagte ein Mensch, den es in seiner Würde, seiner menschlichen Individualität und vor allem in seinen Persönlichkeitsrechten zu achten gilt.

Je nachdem, welches Menschenbild des Gutachters dahintersteht, werden seine Methoden unterschiedliche sein. Das hier von BVerfG und BGH zurückgewiesene Begutachtungskonzept stellt zweifellos eine Extremform dar der ‚Verobjektivierung‘, des zum bloßen ‚Objekt-Machens‘ eines Menschen. Es mündet ein in das, was die sozialkritische bzw. psychiatriekritische Bewegung zurückliegender Jahre – sicherlich in vielem übertrieben – als das ‚Unmenschliche‘ oder ‚Menschenverachtende‘ an der Psychiatrie und nicht zuletzt auch an der Forensischen Psychiatrie gebrandmarkt hat.

(...) Hier wachsam zu sein und es nicht zuzulassen, dass ein zu begutachtender Angeklagter zum ‚bloßen Objekt‘, zum ‚Präparat‘ einer wie immer gearteten Klassifikationsmaschinerie gemacht wird, bleibt gemeinsame Aufgabe von forensischer Psychiatrie und den beteiligten Juristen.“

2. Der Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002

In der später – am 10.9.2002 – zu dem Flowtex-Urteil des Landgerichts Mainz ergangenen Revisionsentscheidung⁷ bekräftigte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Grundsätze aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„Diese nach dem Konzept von Prof. Dr. Gl. durchgeführte Beobachtung ohne Mitwirkung des Angeklagten war vor allem rechtlich unzulässig. Mit der angestrebten Totalbeobachtung sollten Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten erbracht werden, die er von sich aus nicht preisgeben wollte, von denen aber erhofft wurde,

⁷ BGHSt 48, 4, 14.

dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbarte. Diese Maßnahme läuft auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Angeklagten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten entgegen. Dieser würde dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde (vgl. BVerfG – Kammer – NStZ 2002, 98).“

3. Zu rechtlichen Gebundenheit aller Behörden und Gerichte an die wesentlichen Gründe einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

§ 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes lautet:

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Diese Bindungswirkung geht nicht nur von den Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts aus, sondern gilt gleichermaßen für die – nur mit drei Verfassungsrichtern besetzten – Kammern der beiden Senate. Stattgebende Kammerentscheidungen stehen gemäß § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG hinsichtlich ihrer Wirkungen Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gleich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG⁸. Die Bindungswirkung erfasst nicht nur den Tenor, sondern

⁸ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2006, 672, 674; BGH in NJW 2005, 3436, 3438; so auch schon *Rixen* in NVwZ 2000, 1364 und *E. Klein*, Verfassungsprozeßrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2001, Rdnr. 1321 sowie die gesetzgeberische Intention: BT-Drucks. 10/2951, S. 12.

auch die die Entscheidung tragenden Gründe⁹. Die Missachtung dieser Bindungswirkung verstößt gegen Art. 20 Abs. 3 GG¹⁰ und verletzt den hiervon nachteilig Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG¹¹.

4. Bekanntgabe der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bundesweit – so auch in Franken – bekannt gemacht worden.

Sie erschien zunächst im Oktober 2001 auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts und ist dort bis heute nachzulesen:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html

Des weiteren wurde sie schon 2001 in den Dezember-Heften des „Strafverteidiger“¹² und der Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht¹³, im Februar 2002 in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht¹⁴ sowie in der Neuen Juristischen Wochenschrift¹⁵ veröffentlicht. Darüber hinaus wurde sie in demselben Jahr in der von Juristen und forensisch tätigen Psychiatern gemeinsam herausgegebenen Fachzeitschrift „Recht und Psychiatrie“ abgedruckt¹⁶.

⁹ BVerfGE 24, 289, 297; BVerfGE 96, 375, 404.

¹⁰ BVerfGE 40, 88, 94.

¹¹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2006, 672, 674.

¹² StV 2001, 657f.

¹³ wistra 2001, 469ff.

¹⁴ NStZ 2002, 98f.

¹⁵ NJW 2002, 283-285

¹⁶ RuP 2002, 2002

Die der Hauptsacheentscheidung vorausgegangene Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.9.2001 war zuvor schon ebenfalls auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts mitgeteilt worden

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20010910_2bvr152301.html

und im Oktober-Heft der Europäischen Grundrechte Zeitschrift¹⁷ nachzulesen.

Der Beschluss vom 9.10.2001 wurde in Anmerkungen und einem Aufsatz gewürdigt durch *Dorothea Rzepka*¹⁸, *Nikolaus Bosch*¹⁹ sowie *Willi Schumacher* und *Wolfgang P. Arndt*²⁰.

Auch in den 2003 bis 2005 erschienenen gängigen Kommentaren zur Strafprozessordnung findet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 bereits Erwähnung²¹, zum Teil sogar nachdrücklich²².

Der Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, mit welchem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt wurde, erhielt einen Platz in der amtlichen Sammlung des Gerichts²³ und erschien in zahlreichen Zeitschriften²⁴. Auch in der „Hauszeitschrift“ der forensischen Psychiater „Recht und Psychiatrie“, wurde der Beschluss des BGH veröffentlicht²⁵. *Dorothea Rzepka* verfasste hierzu erneut – wie zuvor schon zu der Entscheidung des

¹⁷ EuGRZ 2001, 431f.

¹⁸ RuP 2002, 122-124 (Anmerkung).

¹⁹ StV 2002, 633-635 (Anmerkung).

²⁰ StV 2003, 96-100 (Aufsatz).

²¹ *Meyer-Goßner*, StPO, 46. Aufl., München 2003, Rdnr. 8 zu § 81; *Meyer-Goßner*, StPO, 47. Aufl., München 2004, Rdnr. 8 zu § 81.

²² *Karlsruher Kommentar*, StPO, 5. Aufl., München 2003, Rdnr. 5 zu § 81 (a.E.).

²³ BGHSt 48, 4ff.

²⁴ NJW 2002, 3484ff.; StV 2002, 581ff.; StraFo 2002, 392ff.; wistra 2002, 470ff.; NStZ 2003, 99ff.

²⁵ RuP 2004, 36ff.

Bundesverfassungsgerichts – eine eingängige Anmerkung. Sie fasst die Intention des Bundesgerichtshofs wie folgt zusammen:

„Es gibt im Strafverfahren keine Wahrheitserforschung um jeden Preis, und der Zweck – hier die Begutachtung der Schuldfähigkeit – rechtfertigt nicht jedes Mittel. Vielmehr setzen das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen und seine Würde dem richterlichen und sachverständigen Erkenntnisinteresse und der Wahl der Untersuchungsmethode klare Grenzen. Der Angeklagte darf nicht zum bloßen Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen, zur ‚Laborratte‘ der Forensischen Psychiatrie gemacht werden (...). Im Strafverfahren scheidet mithin – sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht – eine Untersuchungsmethode aus, die die übliche explorativ befragende Vorgehensweise durch längerfristige Verhaltensbeobachtungen des Angeklagten zu ersetzen sucht (...). Der Angeklagte muss – auch in der Situation forensischer Begutachtung – Subjekt bleiben.“²⁶

4. Die Beschlüsse des Amtsgericht Nürnberg vom 22.4.2004 und vom 16.9.2004

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 und des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2004 wurden in den nachfolgend geschilderten Beschlüssen des Amtsgerichts Nürnberg ignoriert. Angesichts der vielfachen Veröffentlichung und Kommentierung dieser beiden Entscheidungen liegt es nahe zu sagen: Sie wurden **bewusst** ignoriert.

²⁶ RuP 2004, 40. Vgl. auch die Anmerkung von *Duttge* in *NStZ* 2003, 375ff.

a) Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004

In einer ersten am 25.9.2003 durchgeführten Hauptverhandlung gegen Gustl Ferdinand Mollath in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren (41 Ds 802 Js 4743/03) übergab die als Zeugin erschienene damalige Ehefrau des Herrn Mollath eine „*ärztliche Stellungnahme für die Geschädigte Petra Mollath*“, datierend auf den 18.9.2003. Die Ärztin, eine als Fachärztin der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Erlangen tätige Frau Dr. hatte zwar Herrn Mollath zuvor nie gesehen, sah sich aber in der Lage zu diagnostizieren, „*dass der Ehemann mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leide, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten sei*“²⁷.

Der seinerzeit zuständige Amtsrichter Huber setzte daraufhin die Hauptverhandlung aus und beauftragte den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Thomas Lippert in Nürnberg mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens „*zu der Frage der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeiten 12.8.2001 und 31.05.2002*“. Am 26.1.2004 teilte Thomas Lippert dem Amtsgericht mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mollath wurde schriftlich für den 29.12.2003 und den 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung in meine Praxis bestellt. Zu beiden Terminen ist Herr Mollath weder erschienen noch hat er sich entschuldigt.

Eine Begutachtung ist damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

·L

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“

²⁷ Zitiert nach dem „Forensisch-Psychiatrischen Gutachten“ des Beschuldigten zu 1 vom 25.7.2005, S. 5.

Am 22.4.2004 kommt es zu einer neuerlichen Hauptverhandlung gegen Gustl Mollath. '3 L', mit dem Mollath jede Zusammenarbeit verweigert, ist in der Hauptverhandlung zugegen. Obwohl er mit Mollath auch während der Hauptverhandlung kein einziges (explorierendes) Wort gesprochen hat, kommt er – sinngemäß wiedergegeben aus dem späteren „Forensisch-Psychiatrischen Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 – zu folgendem Ergebnis:

„Beim Angeklagten liege eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Die Prognose sei ungünstig, da keine Einsicht vorliege. Es bestehe die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte Opfer werden könnten. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.“²⁸

Dies macht sich der Beschuldigte zu 1 zu eigen und erlässt – nach erneuter Aussetzung der Hauptverhandlung – am 22.4.2004 einen Beschluss, der in einer Ablichtung der Originalausfertigung folgendes Aussehen hat:

²⁸ „Forensisch-Psychiatrischen Gutachten“ des Beschuldigten zu 2, S. 7.

Teil-Ausfertigung
AMTSGERICHT NÜRNBERG

6"

Abt. für Strafsachen
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg, 22.04.2004
Tel: 321-2209

Geschäftszeichen: 41 Ds 802 Js 4743/03

Strafverfahren gegen

Mollath Gustl Ferdinand
geb. am 07.11.1956 in Nürnberg
getrennt-lebend, Kaufmann,
Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg
deutscher Staatsangehöriger

B e s c h l u s s

- 3.1 Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten ist der Angeklagte für die Dauer von höchstens 6 Wochen in das Klinikum am Europakanal in Erlangen zu verbringen und zu beobachten (§ 81 StPO). Er ist zu entlassen sobald der Untersuchungszweck erfüllt ist.
- 3.2 Mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigen-gutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen von § 63 StGB vorliegen, wird der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Herr Dr. Wörthmüller beauftragt.

G r ü n d e :

Nach der bisher durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Aussagen von Petra Mollath, Petra Simbeck und Robert Müller, besteht der dringende Verdacht, dass der Angeklagte die in der Anklageschrift vom 23.05.2003 sowie die im Straf-befehl vom 16.05.2003 - auf die insoweit jeweils Bezug genommen wird - aufgeführten Taten begangen hat.

Bereits durch Beschluss vom 25.09.2003 ordnete das Amtsgericht Nürnberg die Erholung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeiten 12.08.2001 und 31.05.2002 an und beauftragte mit der Gutachtenserstellung den Facharzt für Psychiatrie L. Wie sich bereits aus einem Schreiben des Sachverständigen vom 26.01.2004 (Bl. 113) ergibt - auf welches Bezug genommen wird - und wie dieser im Rahmen der Hauptverhandlung mündlich bestätigte war der Angeklagte jedoch zu einem Explorationsgespräch nicht bereit.

In der Hauptverhandlung erstattete der Sachverständige aufgrund seiner Kenntnis des Akteninhalts sowie seines im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten ein mündliches Gutachten. Darin kam er nachvollziehbar und überzeugend zu dem - vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration - vorläufigen Ergebnis, dass beim Angeklagten eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vorliegt. Die Voraussetzungen von § 21 StGB seien anzunehmen, die Voraussetzungen von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich vorliegend.

Eine sichere Feststellung sei aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Angeklagten nur im Rahmen einer stationären, voraussichtlich sechswöchigen Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 noch - trotz entsprechender richterlichen Aufforderung - im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen L. bereit war, war die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.

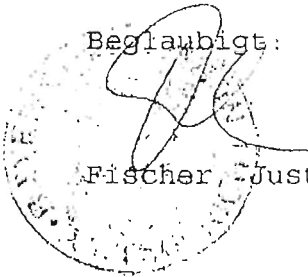
An den schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des dem Gericht seit vielen Jahren als sehr zuverlässig bekannten Sachverständigen L. hat das Gericht keine Zweifel.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist angesichts der Massivität der gegen den Angeklagten gerichteten Vorwürfe und der damit verbundenen Straferwartung gewahrt.

E.
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

Fischer, Just. Ange.



Entscheidend für die später vorzunehmende rechtliche Bewertung sind die folgenden Ausführungen in dem Beschluss:

*„In der Hauptverhandlung erstattete der Sachverständige aufgrund seiner Kenntnis des Akteninhalts sowie seines im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten ein mündliches Gutachten, Darin kam er nachvollziehbar und überzeugend zu dem – **vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration** – vorläufigen Ergebnis, dass beim Angeklagten eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vorliegt. Die Voraussetzungen von § 21 seien anzunehmen, die Voraussetzungen von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich vorliegend.*

Eine sichere Feststellung sei aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Angeklagten nur im Rahmen einer stationären, voraussichtlich sechswöchigen Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

*Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 noch **trotz entsprechender richterlichen Aufforderung** – im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war **die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.***

*An den schlüssigen und überzeugenden Ausführung des dem Gericht seit vielen Jahren als sehr zuverlässig bekannten Sachverständigen **Li** hat das Gericht keine Zweifel.“*

Der Beschluss enthält folgende drei Aussagen:

- Der Gutachter stellt seine Diagnose einer gravierenden psychischen Erkrankung unter den Vorbehalt „**einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration**“.
- Das Gericht sieht die Notwendigkeit einer Exploration und fordert Mollath dazu auf, sich noch in der Hauptverhandlung einer solchen Exploration zu unterziehen.
- Nach erneuter Weigerung des Mollath, ein Explorationsgespräch zu führen, ist „**die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.**“

Wenn der Beschuldigte zu 1 formuliert –

*die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, **um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen** –*

so meinte er nichts anderes als:

*die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, **um die notwendige Exploration zu erzwingen**.*

Mit der von dem Beschuldigten zu 1 angeordneten sechswöchigen Einweisung des Mollath in eine psychiatrische Anstalt war nichts anderes gemeint als eine **Aussageerzwingungshaft**.

Dies wird auch unmittelbar belegt durch den Umstand, dass der Beschluss **keinerlei** Hinweise darauf enthält,

- was denn geschehen solle, wenn Mollath sich weiterhin einer Exploration verweigert,
- was denn – außerhalb der geforderten Exploration – während einer Zeit von sechs Wochen an Mollath **beobachtet** werden solle,
- welches Untersuchungskonzept überhaupt der zwangsweise erfolgenden stationären Einweisung zugrunde gelegt werden solle.

Es sei erinnert an die oben schon erwähnte Passage aus den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

Nach der Weigerung eines Beschuldigten, an einer Untersuchung seines psychischen Zustandes mitzuwirken, kommt die zeitweilige Unterbringung des Beschuldigten nur noch dann in Betracht, wenn ihr ein **Untersuchungskonzept** zugrunde liegt, aus welchem hervorgeht, welche Beobachtungen überhaupt **geeignet** sind, zur Erkenntnis einer Persönlichkeitsstörung beizutragen; in der richterlichen Anordnung **muss** dieses Untersuchungskonzept dargelegt werden. Nur auf diese Weise kann die **Unerlässlichkeit** der zwangsweise erfolgenden Beobachtung gerechtfertigt werden²⁹. Derartige – vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Darlegungen fehlen in dem Beschluss **völlig**.

b) Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004

Am 30.6.2004 wird Gustl Mollath zwangsweise in das Klinikum am Europakanal in Erlangen verbracht. Zu irgendeiner Exploration des Mollath kommt es aufgrund seiner Weigerung auch dort nicht. Nachdem der dort beauftragte Sachverständige Dr. Wörthmüller sich für befangen erklärt hatte, wird Mollath am 7.7.2004 wieder in Freiheit entlassen.

²⁹ Mit Recht erklärt deshalb *Pollähne* in RuP 2006, 213, dass das Bundesverfassungsgericht § 81 StPO zwar nicht für verfassungswidrig erklärt habe, aber in der praktischen Anwendung „von § 81 StPO in der Tat nicht viel übrig bleibe“.

Am 16.9.2004 erlässt der Beschuldigte zu 1 eine erneute Anordnung zur Unterbringung des Mollath, welche im Hinblick auf den in dem Klinikum am Europakanal bereits zwangsweise verbrachten Aufenthalt von einer Woche nunmehr auf *fünf* Wochen beschränkt wird. Der Beschluss ist nahezu textidentisch mit dem Beschluss vom 22.4.2004. Im Tenor findet sich eine Änderung:

„Mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.8.2001, 31.5.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB (Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit) bzw. von § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) vorliegen, wird der Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Herr Chefarzt Dr. ~ beauftragt.“

Am Ende des Beschlusses ist noch folgender neuer Absatz angefügt:

„Nachdem der Angeklagte aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 bereits zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand vom 30.06.2004 bis zum 07.07.2004 im Klinikum am Europakanal war und es ohne Verschulden des Angeklagten zu keiner Gutachtenerstellung kam – der ursprünglich mit der Gutachtenerstellung am Klinikum am Europakanal beauftragte Sachverständige erklärte sich für befangen –, war die entsprechende Verweildauer auf die gesetzliche Höchstfrist gem. § 81 Abs. 5 StPO anzurechnen, so dass sich eine Unterbringung von insgesamt 5 Wochen ergibt.“

Da der Beschluss im Übrigen denselben Text aufweist wie sein Vorgänger vom 22.4.2004, ist auch hinsichtlich dieses Beschlusses folgendes zu konstatieren:

Der Beschluss enthält erneut folgende drei Aussagen:

- Der Gutachter stellt seine Diagnose einer gravierenden psychischen Erkrankung unter den Vorbehalt „**einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration**“.
- Das Gericht sieht die Notwendigkeit einer Exploration und fordert Mollath dazu auf, sich noch in der Hauptverhandlung einer solchen Exploration zu unterziehen.
- Nach erneuter Weigerung des Mollath, ein Explorationsgespräch zu führen, ist „**die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.**“

Wenn der Beschuldigte zu 1 formuliert –

die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen –

so meinte er auch hier nichts anderes als:

die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Exploration zu erzwingen.

Mit der von dem Beschuldigten zu 1 angeordneten fünfwöchigen Einweisung des Mollath in eine psychiatrische Anstalt war nichts anderes gemeint als eine **Aussageerzwingungshaft**.

Dies wird auch hier wieder unmittelbar belegt durch den Umstand, dass der Beschluss **keinerlei** Hinweise darauf enthält,

- was denn geschehen solle, wenn Mollath sich weiterhin einer Exploration verweigert,
- was denn – außerhalb der geforderten Exploration – während einer Zeit von fünf Wochen an Mollath **beobachtet** werden solle,
- welches Untersuchungskonzept überhaupt der zwangsweise erfolgenden stationären Einweisung zugrunde gelegt werden solle.

Es sei erneut erinnert an die oben schon zweifach erwähnte Passage aus den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001 –

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

und die hieraus zu ziehende Konsequenz: Nach der Weigerung eines Beschuldigten, an einer Untersuchung seines psychischen Zustandes mitzuwirken, kommt die zeitweilige Unterbringung des Beschuldigten nur noch dann in Betracht, wenn ihr ein **Untersuchungskonzept** zugrunde liegt, aus welchem hervorgeht, welche Beobachtungen überhaupt **geeignet** sind, zur Erkenntnis einer Persönlichkeitsstörung beizutragen; in der richterlichen Anordnung muss dieses Untersuchungskonzept dargelegt werden. Nur auf diese Weise kann die **Unerlässlichkeit** der zwangsweise erfolgenden Beobachtung gerechtfertigt werden. Derartige – vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Darlegungen fehlen auch in dem Beschluss vom 16.9.2004 **völlig**.

5. Die Unterbringung des Gustl Mollath in der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth vom 14.2.2005 bis zum 21.3.2005

Am 13.2.2005 wird Gustl Mollath durch Polizeibeamte festgenommen und – nach einem Tag in Polizeihaft – am 14.2.2004 gefesselt zur Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth verbracht. Dort verbleibt er „zur Beobachtung“ für fünf Wochen in der geschlossenen Abteilung. Die letzte dokumentierte Wahrnehmung der Klinikbediensteten mündet in den Satz:

„Der Angeklagte wurde am 21.03. zum Hauptbahnhof Bayreuth gebracht, von wo aus er die Rückreise mit der Bahn nach Nürnberg antrat.“³⁰

In der Zeit zwischen dem 14.2.2005 und der Rückreise mit der Bahn nach Nürnberg am 21.3.2005 widerfährt dem Gustl Mollath folgendes.³¹

a) Über fünf Wochen lang erfolglos andauernde Explorationsversuche

Dem Beschuldigten zu 2 war von Anbeginn an klar, dass Gustl Mollath auch im Falle der zwangsweise erfolgenden Einlieferung in seine Klinik an der vom Amtsgericht gewünschten Untersuchung nicht mitwirken werde. In seinem "Forensisch-Psychiatrischen Gutachten" vom

³⁰ „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

³¹ Wobei ich mich in der nachfolgenden Darstellung auf das "Forensisch-Psychiatrische Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005 stütze, welches dieser in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth mündlich wiederholt hat und dort zur Grundlage des Urteils gemacht wurde. Ob der Beschuldigte zu 2 die Krankenakte vollständig und stets richtig wiedergegeben hat, ist hier nicht das Thema, da im Zusammenhang mit dieser Strafanzeige allein *seine* Interpretation der Krankenakte für das Verständnis der von ihm verfolgten Intentionen von Belang ist.

25.7.2005 findet sich ein unverblümt **offenes Geständnis** dieser Erwartung:

„Wie im Vorfeld der durch das Amtsgericht Nürnberg für den Angeklagten angeordneten Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO bereits anlässlich anstehender Begutachtungen gezeigt, war der Angeklagte auch im Rahmen der stationären Beobachtung und Untersuchung vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 nicht bereit, an Untersuchungen oder explorativen Gesprächen im Engeren mitzuwirken.“³²

Offenbar in der Hoffnung, Gustl Mollath werde unter den Bedingungen der zwangsweise erfolgten Unterbringung sich doch noch von seiner wiederholt erklärten Weigerung abbringen lassen, haben der Beschuldigte zu 2 und die ihm untergebenen Mitarbeiter bis zum letzten Tage des Zwangsaufenthalts auf ihn einzuwirken versucht. Ebenso hat Gustl Mollath bis zum letzten Tag jeden dieser Einwirkungsversuche zurückgewiesen. Im einzelnen:

Bereits bei der Einlieferung am 14.2.2005 dokumentiert der aufnehmende Arzt:

„Ein weiteres Gespräch verweigere er, ebenso internistische und neurologische Untersuchung.“³³

Der Beschuldigte zu 2 ist offenbar über diese bereits am 14.2.2005 abgegebene Erklärung Gustl Mollaths unmittelbar unterrichtet worden:

„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, ...“³⁴

³² "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24.

³³ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 15.

³⁴ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

Offenbar ist man am 16.2.2005 erneut an ihn herangetreten:

„Weiter ist der Dokumentation zu entnehmen, dass der Angeklagte am 16.02.2005 jegliche Untersuchung verweigert. Er sei nicht krank, er werde sich weder körperlich noch neurologisch untersuchen lassen. Er werde ferner keine wesentlichen Auskünfte erteilen, ebenso werde eine Blutuntersuchung von ihm verweigert. Er hätte dazu ausgeführt, dass bereits im Grundgesetz verankert sei, dass dies eine Körperverletzung darstellen würde. Er sei nicht gewillt, eine Blutuntersuchung zuzulassen, so dass auf diese zunächst verzichtet wurde.“³⁵

Am 18.2.2005 versucht der Beschuldigte zu 2, Gustl Mollath für eine Mitwirkung an der Begutachtung zu gewinnen:

„Der Angeklagte wurde durch den Sachverständigen erstmals am 18.02.2005 auf der Station FP 6 der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth aufgesucht, begrüßt und in das Arztsprechzimmer geführt. Dort wurde durch den Sachverständigen der Gutachtenauftrag erläutert und der Angeklagte darüber aufgeklärt, dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen. Dem Angeklagten wurde auch erläutert, dass im Rahmen der Begutachtung Gespräche und Untersuchungen u.a. durch den Sachverständigen erforderlich seien.

Die Besprechung beschränkte sich aber letztlich auf folgende Punkte:

„Bei diesem Gespräch beschwerte sich der Angeklagte über den Umstand, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet worden war. Des Weiteren klagte er darüber, dass ihm durch die festnehmenden Polizeibeamten nicht ermöglicht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken. Mit den hier verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln sei er nicht einverstanden.

³⁵ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16.

Er bittet um Hilfe, Kernseife und Nahrungsmittel aus biologisch-dynamischen Anbau sich beschaffen zu können.

Auf Frage erklärte der Angeklagte, dass er hier auf Station ansonsten mit den Mitarbeitern und den Mitpatienten zurechtkomme.

Auch körperlich hätte er keine Beschwerden. ³⁶

Weiter scheint der Beschuldigte zu 2 nicht gekommen zu sein. Er bezeichnet dieses Gespräch lediglich als „informatorisches“. Trotz der seit dem 14.2.2005 durch Gustl Mollath wiederholt und nachdrücklich erklärten Weigerung, an der Untersuchung mitzuwirken, schließt der Beschuldigte zu 2 das Gespräch wie folgt:

„Abschließend zu diesem informatorischem Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung vorgesehen seien.“ ³⁷

Eine derartige Ankündigung macht – das sei hier schon eingeflochten – nur dann Sinn, wenn der Psychiater seinen „Probanden“ und dessen Weigerung einer Mitwirkung **nicht ernst** nimmt.

So nimmt es nicht wunder, dass es (spätestens) am 23.2.2005 zu einem erneuten Versuch kommt, Gustl Mollath zu einer Teilnahme an der Untersuchung zu bewegen:

„Unter dem 23.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte sich im Kontakt misstrauisch, häufig abweisend, gelegentlich auch offen verbal aggressiv zeige. Er verweigert jegliche Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren. Letztlich werden wiederholt körperlich-neurologische Untersuchung, Blutuntersuchung, aber auch technische Untersuchungen verweigert.

Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht. ³⁸

³⁶ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

³⁷ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

³⁸ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16/17.

Ein bei diesem Gespräch offenbar anwesendes Mitglied des Pflegepersonals vermerkt noch zusätzlich:

„Im Rahmen der Visite am 23.02. hätte der Angeklagte in läppischer Weise erklärt, dass das meiste, was ihn beschäftige, seine Freiheit sei.“³⁹

(Spätestens) in der am 14.3.2005 beginnenden 11. Kalenderwoche gibt es erneute Versuche, Gustl Mollath zur Mitarbeit zu bringen:

„Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, ...“⁴⁰

versucht es der Beschuldigte zu 2 am 18.3.2005 noch einmal selbst:

„Der Angeklagte wurde zu diesem Zweck durch einen Mitarbeiter des Pflegedienstes zum Unterzeichneten in das Arztsprechzimmer auf der Station FP 6 gebeten. Durch den Mitarbeiter wurde letztlich mitgeteilt, dass der Angeklagte nicht bereit sei, zum Gespräch zum Unterzeichneten in das Arztzimmer zu kommen. Der Sachverständige solle doch zu ihm kommen.“⁴¹

³⁹ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

⁴⁰ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

⁴¹ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

Über die hierauf bezogene Dokumentation des Pflegedienstes berichtet der Beschuldigte zu 2 folgendes:

„Weiter ist dokumentiert, dass ein Mitarbeiter des Pflegedienstes am Nachmittag des 18.03.05 den Angeklagten gebeten hätte, kurz mit ihm unter vier Augen zu reden. Dies hätte der Angeklagte mit der Begründung, er habe keine Geheimnisse vor anderen Mitpatienten, abgelehnt. Der Mitarbeiter hätte den Angeklagten dann informiert, dass der Unterzeichnete anfrage, ob er bereit sei, mit dem Unterzeichneten zu sprechen. Dies hätte der Angeklagte erneut ganz entschieden abgelehnt.“⁴²

Der Beschuldigte zu 2 fasst sich darauf ein Herz und begibt sich persönlich zu Gustl Mollath:

„Daraufhin begab sich der Unterzeichnete zum Patientenaufenthaltsraum auf der Station FP 6, in dem sich der Angeklagte aktuell befand, und erklärte ihm die Notwendigkeit des anstehenden Gespräches.

Der Angeklagte erklärte hierauf sofort mit überlauter Stimme, er sei nicht bereit, zum Unterzeichneten zum Gespräch ins Arztzimmer zu kommen. Der Unterzeichnete solle mit ihm, dem Angeklagten, im Aufenthaltsraum sprechen. Er hätte nichts zu verheimlichen. Er wolle nicht, ohne dass andere Patienten dies bezeugen könnten, mit dem Unterzeichneten sprechen.

Beim Versuch, den Angeklagten doch noch von der Notwendigkeit des Gesprächs in einer geordneten Untersuchungssituation zu überzeugen, erregte sich der Angeklagte zusehends, wurde lauter und belegte den Unterzeichner und seine Mitarbeiter mit einer Reihe von Vorwürfen und Vorhaltungen, die sich u.a. auch in dem bereits zitierten Schreiben des Angeklagten vom 21.03.2005 wiederfinden.

Letztlich ließ sich der Angeklagte auch unter Darlegung des üblichen Modus einer gutachterlichen Untersuchung nicht dazu bewegen, von seiner Position abzurücken. Immer wieder erklärte der Angeklagte, er sei nur bereit, vor allen anderen Patienten bzw. den gerade anwesenden Patienten im allen Patienten zugänglichen Aufenthaltsraum mit dem Unterzeichneten zu sprechen.

Aufgrund der wiederum eingetretenen Konfrontation mit dem Angeklagten – ähnliche Konfrontationen hatte es – wie dargestellt – im Vorfeld bereits mehrfach mit Mitarbeitern der Klinik gegeben – musste der Unterzeichnete den Versuch, ein Explorationsgespräch mit dem Angeklagten zu führen, zu diesem Zeitpunkt abbrechen.“⁴³

⁴² "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

⁴³ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

Das hindert den Beschuldigten zu 2 nicht, am Nachmittag des 18.3.2005 es nochmals zu versuchen:

„Der Unterzeichnete ließ im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichner bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde.“⁴⁴

Derartige Versuche halten bis zum letzten Tag des durch den Beschuldigten zu 1 angeordneten Unterbringungszeitraums an:

„Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gesprächen zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.“⁴⁵

Auch der Stationsarzt bemüht sich am 21.3.2005 nochmals um das so sehr begehrte Gespräch:

„Auch der Stationsarzt dokumentiert, dass auch heute (d.i. der 21.3.2005) ein eigentliches Gespräch, welches über die Formalien hinausgehen würde, mit dem Angeklagten nicht zustande komme.“⁴⁶

⁴⁴ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24.

⁴⁵ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24.

⁴⁶ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

Selbst die am Tag der Abreise geäußerte Bitte, der Psychiatrie in Bayreuth wenigstens etwas Blut zurückzulassen, wird von Mollath abgeschlagen:

„Unter dem Datum des 21.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Nachfrage durch den Stationsarzt erneut freundlich abgelehnt hätte, sich Blut abnehmen zu lassen.“⁴⁷

b) Fünf Wochen lang andauernde ausforschende Beobachtung des Gustl Mollath durch Ärzte und Pflegedienst

Der Beschuldigte zu 2 äußert in seinem "Forensisch-Psychiatrischen Gutachten" vom 25.7.2005 folgendes:

„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.“⁴⁸

⁴⁷ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

⁴⁸ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

Welche „besondere“ Bedeutung der Verhaltensbeobachtung zukommen sollte, wo doch das Entscheidende die angestrebte **Exploration** sein sollte, deren „Notwendigkeit“⁴⁹ als „**üblicher Modus einer gutachterlichen Untersuchung**“⁵⁰ selbst am Ende der immerhin fünf Wochen lang durchgeführten „Verhaltensbeobachtung“ für den Beschuldigten zu 2 außer Frage stand⁵¹, wird durch ihn nicht erläutert und bleibt ein Rätsel.

Die von ihm aus den gesammelten Dokumentationen der Ärzte und des Pflegepersonals gezogene Summe belegt dies nicht; sie zeigt lediglich das Bild eines unangepassten Menschen mit Eigenheiten, der gelegentlich lautstark reagiert:

„Dabei war – wie auch der vorstehend wiedergegebenen Dokumentation entnommen werden kann – beim Angeklagten festzustellen, dass er sich in bestimmten Bereichen an die soziale Gegebenheit auf der psychiatrischen Station anpassen konnte und weitgehend unauffällig erschien, dass er andererseits durch seine rigide Haltung, beispielsweise die Körperhygiene betreffend, andere massiv belastete, Konfrontationen provozierte oder ‚nur auslöste‘ und sich in ihnen zeitweise affektiv hoch erregte.

Imponierend war dabei dieser Wechsel von Situationen, in denen der Angeklagte ausgeglichen erschien und sich situationsadäquat verhielt, mit Situationen, in denen der Angeklagte massiv agierte, auf vermeintlichen Rechten oder bestimmten Positionen insistierte und hier keiner vernünftigen Argumentation zugänglich war und es auch zur zumindest vorübergehenden Ablehnung seiner Person durch andere Patienten kam bzw. andere Patienten sich von ihm belästigt fühlten. Dabei zeigte der Angeklagte auch immer wieder Tendenzen und Versuche, Mitpatienten ‚aufzustacheln‘, gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten vorzugehen.

In verschiedenen, aus dem Verhalten des Angeklagten erforderlichen Konfrontationen zeigte er sich gegenüber Mitarbeitern hochehrt, schreiend und verbal aggressiv.“⁵²

⁴⁹ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

⁵⁰ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

⁵¹ Vgl. die oben wiedergegebene Darstellung des Beschuldigten zu 2 über das mit Gustl Mollath am 18.3.2005 im Aufenthaltsraum der Station F P 6 geführte Gespräch.

⁵² "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22/23.

Nach der durch den Beschuldigten zu 2 seinem "Forensisch-Psychiatrischen Gutachten" zugrunde gelegten Dokumentation war Gustl Mollath nur ein einziges Mal „*hoherregt, schreiend und verbal aggressiv*“, nämlich als der Beschuldigte zu 2 ihn am 18.3.2005, also fast fünf Wochen nach Beginn der Einschließung und drei Tage vor ihrem Ende, erneut aufforderte, sich explorieren zu lassen. Dies geschah, nachdem Mollath sowohl vor als auch während der Unterbringung wiederholte Male erklärt hatte, an der Begutachtung nicht mitwirken zu wollen.

Dokumentiert wurde durch die **Ärzte** und das **Pflegepersonal** auf der Grundlage von Gesprächen mit Mollath sowie seinen auf der Station befindlichen Mitpatienten, ebenso auf der Grundlage von Beobachtungen.

aa) Dokumentation von Gesprächsinhalten und Verhaltensbeobachtungen durch die Ärzte

Der Aufnahmekarzt berichtet:

„Bezüglich seines Falles sei alles in den Gerichtsakten nachzulesen. Er (der Angeklagte) habe jetzt nicht die Kraft, das komplexe Geschehen zu erklären. Er sei hier, weil sein Nachbar Kontakte zu Schwarzgeldkreisen habe, zu welchen auch Dr. Wörthmüller gehöre. Dr. Wörthmüller hätte das Schweigen des Angeklagten ‚erpressen‘ wollen, indem er ihm ein Goodwill-Gutachten angeboten hätte. Daraufhin hätte der Angeklagte dafür gesorgt, dass dieser (Dr. Wörthmüller) seine Befangenheit zugeben hätte müssen. Deshalb sei er hier. Weiter hätte der Angeklagte berichtet, dass er geschieden sei, keine Kinder hätte. Er lebe seit Jahren von Bio-Lebensmitteln. Er verweigere die Nahrungsaufnahme, wenn er diese Lebensmittel nicht bekomme, da er multiple Allergien gegen konventionelle Lebensmittel habe. Er nehme keine Medikamente, habe keine körperlichen Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalte hinter sich.“

Psychischer Befund: Wach, orientiert; ungepflegt; auffällig ist das negativistische Weltbild, in dem der Angeklagte der Benachteiligte ist. Es mutet an, dass es sich um paranoides Umdenken handelt, insbesondere die ‚Schwarzgeldkreis‘-Verschwörung gegen ihn.

Es dominieren Größenphantasien.

Auf Stimmenhören befragt, hätte der Angeklagte geantwortet:

Er höre eine innere Stimme, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen.

Im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat.

Die Ich-Grenzen wirken verschwommen, die Ausführungen sind ausufernd, scheinlogisch in Abwechslung mit vernünftigen Gedanken.

Der Affekt ist heiter, Gedächtnis und Merkfähigkeit regelrecht. Die Stimmung wirkt grenzwertig gehoben. Suizidalität nicht zu eruieren.⁵³

Über ein mit einer Oberärztin am 16.2.2005 geführtes Gespräch ist festgehalten:

„In einem Gespräch mit der Oberärztin hätte der Angeklagte weiter geäußert, er sei nur seinem Gewissen verpflichtet. Er kämpfe für Menschenrechte, setze sich gegen Geldwäscherei ein. In diese Transaktionen sei seine Frau verwickelt. Er habe versucht, sie davon abzubringen. Er setze sich ferner gegen die Rüstungsgruppe Diehl ein. Diese würde Streubomben bauen, welche von der UNO geächtet seien. Einer müsse damit beginnen.“⁵⁴

Unter dem Datum des 21.2.2005 dokumentiert der Stationsarzt:

„Zusammenfassend deutlich paranoide wahnhaftige Denkinhalte mit einer deutlichen Systematik.“⁵⁵

⁵³ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 15/16.

⁵⁴ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16.

⁵⁵ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16.

Das wird nicht näher erläutert. Er fährt fort:

„Auf der Station verhalte sich der Angeklagte relativ situationsadäquat, verbal zeige er sich hin und wieder aggressiv, dann aber gehobene Stimmungslage. Sehr demonstrativ verweigere er, sich zu waschen. Er meine, er würde sich nur mit Kernseife waschen, alles andere habe Zusatzstoffe. Auch die Nahrungsaufnahme werde bisher abgelehnt. Allerdings trinke der Angeklagte in ausreichendem Maße Wasser. Er laufe barfuß auf der Station umher, weigere sich, Schuhe anzuziehen. Deutlich bizarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente.“⁵⁶

Unter dem 23.2.2005 vermerkt der Stationsarzt,

„dass der Angeklagte sich im Kontakt misstrauisch, häufig abweisend, gelegentlich auch offen verbal aggressiv zeige. Er verweigere jegliche Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren. Letztlich werden wiederholt körperlich-neurologischen Untersuchung, Blutuntersuchung, aber auch technische Untersuchungen verweigert.

Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht.

Die Stimmung des Angeklagten wechsele von gereizt über belustigt-überheblich bis zu gehoben. Im Kontakt zu den Patienten zeige er sich recht offen mit allerdings deutlichen Tendenzen zur Distanzlosigkeit, teilweise maniform anmutende Stimmungslage. Insbesondere in einem Patienten hätte er einen Partner gefunden, der ihn noch ansporne in seiner unnachgiebigen Haltung.

Bislang hätte sich der Angeklagte nicht gewaschen, da ihm keine unparfümierte Seife zur Verfügung gestellt wurde. Auch die Nahrungsaufnahme hätte er mit der Begründung abgelehnt, er ernähre sich nur von Bio-Produkten. Der Angeklagte trinke aber ausreichend Flüssigkeit in Form von Wasser.“⁵⁷

⁵⁶ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16.

⁵⁷ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16/17.

Unter dem 9.3.2005 vermerkt der Stationsarzt schließlich folgendes:

„Unverändertes klinisches Bild. Abweisend, aufbrausend, sofern er auf Körperhygiene oder Gesprächskontakte angesprochen werde. Neben der unterschwelligen Aggressivität deutliche Überheblichkeit in Form von Verweisen auf die Kenntnisse der Rechte. Beginne vorwiegend in schriftlicher Form, die ‚Zustände‘ auf der Station mit kritischen Kommentaren zu belegen. Bestärkung erfahre er durch einen bestimmten Patienten. Andere Mitpatienten beginnen sich allerdings von ihm zurückzuziehen.“⁵⁸

bb) Dokumentation von Gesprächsinhalten und Verhaltensbeobachtungen durch das Pflegepersonal

Vorangeschickt sei, dass das Pflegepersonal zum Teil auch Beobachtungen notiert hat, die – selbst in dem Milieu einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt – offenkundige **Nichtigkeiten** betreffen. Notizen wie

„Am 26.02.2005 sei der Angeklagte beobachtet worden, wie er in seinem Zimmer Weißbrot und Käse sowie Tee zu sich genommen hätte“⁵⁹

„Unter dem Datum des 18.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auch ganz offensichtlich im Speisesaal esse.“⁶⁰

sind nur erklärlich, wenn das Pflegepersonal durch den Beschuldigten zu 2 (oder von ihm hierzu beauftragte Ärzte) dazu angehalten worden war, **Gustl Mollath fortdauernd und systematisch zu beobachten**, sich das Beobachtungsverhalten also nicht auf besondere Vorfälle und Auffälligkeiten beschränkte.

⁵⁸ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17.

⁵⁹ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

⁶⁰ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

Der Großteil der vom Pflegepersonal verfassten Notizen widmet sich der körperlichen Hygiene des Gustl Mollath:

„Unter dem 17.02. ist vermerkt, dass dem Angeklagten durch einen Mitarbeiter Schmierseife mitgebracht worden war. Der Angeklagte hätte daraufhin begonnen, zunächst das Kleingedruckte auf dem Äußeren der Tube zu lesen. Auf Nachfrage des Mitarbeiters kurze Zeit später, ob der Angeklagte jetzt baden würde, hätte dieser den Mitarbeiter nur angelächelt und erklärt, er hätte sich die Telefonnummer, die auf der Verpackung stand, aufgeschrieben und würde dort anrufen, sobald er wieder draußen sei.

Der Angeklagte würde stinken.“⁶¹

„Am 18.02.05 wurde durch die Mitarbeiter des Pflegedienstes wieder ein ausführliches Gespräch über die nötige Eigenhygiene geführt. Ihm wurden alle Hygieneartikel, die auf der Station geführt werden, gezeigt. Der Angeklagte forderte weiter sehr hartnäckig und fixiert Kernseife und hätte sich nicht darauf eingelassen, einen anderen Hygieneartikel zur Körperreinigung zu nutzen.

Auch konfrontiert damit, dass sich die Mitpatienten über ihn beschweren würden, dass er unangenehm ‚rieche‘, hätte der Angeklagte erklärt, ihm sei das egal. Nur er könne sagen, wann er das Baden brauche und kein anderer. Man solle ihm seine Ruhe lassen und er lasse sich nicht vergiften.“⁶²

„Unter dem Datum des 19.02. ist vermerkt, dass der Angeklagte noch keinen Zugang zum Pflegepersonal hätte. Er laufe häufig den Gang auf und ab. Nach Ansprache gebe er nur kurze Antwort und gehe weiter. Die Mitpatienten würden sich über ihn beschweren und mit ihm jeden Kontakt meiden, weil er nach deren Angaben ‚bestialisch stinke‘.“⁶³

⁶¹ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17.

⁶² "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

⁶³ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

Am 21.02. hätte der Angeklagte eingewilligt, sich ein Duschbad zu gönnen. Er hätte auch seine alte Kleidung gewechselt und gewaschen, hätte nachts darauf hingewiesen werden müssen, dass es unerwünscht sei, wenn er nur mit einer Unterhose bekleidet über die Station laufe. Für diesen Hinweis hätte der Angeklagte kein Verständnis gezeigt.“⁶⁴

Endlich, am 28.2.2005, wird Gustl Mollath den Hygienevorstellungen des Pflegepersonals gerecht:

„Unter dem Datum des 28.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte nach eigener Angabe seine Körperhygiene selbst durchführe (mit Kernseife). Er zeige nun ein äußerlich ordentliches Erscheinungsbild, trinke viel Tee und Mineralwasser, hätte regen Kontakt zu einem Mitpatienten und mache mit diesem Gesellschaftsspiele im Aufenthaltsraum.“⁶⁵

Dass Gustl Mollath vielleicht auch noch ein Leben außerhalb der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik haben könnte, scheint immerhin in **einer** Notiz auf:

„Bei der Visite am 02.03.2005 hätte der Angeklagte geäußert, dass er sich Gedanken um sein Haus mache, das unversorgt sei. Keiner würde ihm dabei helfen, obwohl er viele Briefe an das therapeutische Team geschrieben hätte. Ansonsten hätte er keine Anliegen.“⁶⁶

⁶⁴ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

⁶⁵ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

⁶⁶ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

Dass Gustl Mollath auch einmal laut wird, als er sich von zwei Mitarbeitern des Pflegepersonals hintergangen sieht, ist folgende Notiz wert:

„Am 11.03.2005 hätte der Angeklagte zwei Mitarbeiter beschuldigt, im Rahmen einer Schrankkontrolle in seinem Zimmer ihm zwei Briefmarken à 55 Cent entwendet zu haben. Der Angeklagte wird dabei im Gespräch als sehr laut beschrieben. Er sei anschließend schimpfend in sein Zimmer zurück gegangen.“⁶⁷

Bedenklich und bemerkenswert erscheint offenbar auch folgendes:

„Unter dem 20.03. ist vermerkt, dass der Angeklagte auf der Station meinungsweisend tätig sei. Er würde Schriftstücke verfassen und diese auf der Station aushängen.“⁶⁸

⁶⁷ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

⁶⁸ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

6. Strafrechtliche Bewertung

Der Beschuldigte zu 1 steht im Verdacht, sich in zwei Fällen einer schweren Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB) schuldig gemacht zu haben (**a**).

Der Beschuldigte zu 2 steht im Verdacht, sich einer schweren Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB) schuldig gemacht zu haben (**b**).

a) Verdacht gegen den Beschuldigten zu 1

Der Beschuldigte zu 1 hatte mit den Anordnungen vom 22.4.2004 und vom 15.9.2004 die sechs- bzw. fünfwöchige Unterbringung des Gustl Mollath in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik angeordnet. Diese Anordnungen dienten – wie oben bereits dargelegt – allein dem Zweck, Gustl Mollath unter dem Eindruck einer längere Zeit andauernden Freiheitsentziehung zu einer Mitwirkung an seiner psychiatrischen Begutachtung zu zwingen, insbesondere ihn dazu zu nötigen, sich durch einen Psychiater explorieren zu lassen. Der Sache nach handelte es sich um die Anordnung einer **Aussageerzwingungshaft**.

Dieses Ziel der Anordnung widersprach elementaren Grundsätzen unseres Rechtsstaates, der einen Zwang zur Aussage ausdrücklich verbietet (§ 136a StPO).

Die Anordnung widersprach darüber hinaus dem Gesetzesbefehl des § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, demzufolge alle Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 9.10.2001 ausdrücklich erklärt, dass eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung gemäß § 81 StPO nicht erfolgen könne, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige

Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt. Nachdem Gustl Mollath in der Hauptverhandlung am 22.4.2004 – wie schon mehrfach zuvor – erklärt hatte, sich einer Exploration zu verweigern, war die Anordnung der zeitweiligen Unterbringung wegen fehlender Aufklärungseignung unverhältnismäßig und deshalb ein verfassungswidriger Freiheitsentzug. Die von dem Beschuldigten zu 1 getroffene Anordnung enthielt – entgegen den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts – keinerlei konkrete Darlegungen zu dem mit der zeitweiligen Unterbringung verfolgten Untersuchungskonzept. Sie ermöglichte so für den Zeitraum von mehreren Wochen die Totalbeobachtung des Gustl Mollath durch Ärzte und Pflegepersonal. Das war ein verfassungswidriger Eingriff in den unantastbaren Kernbereich seines Persönlichkeitsrechts.

Der Beschuldigte zu 1 kannte die in juristischen Fachzeitschriften mehrfach veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001. Er kannte auch die ebenfalls mehrfach – sogar in der amtlichen Sammlung – veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002, mit der die wesentlichen Entscheidungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt worden waren. Er hielt sich dennoch nicht daran. Dies geschah aus sachfremden Motiven, nämlich um Gustl Mollath zur Mitwirkung an seiner psychiatrischen Begutachtung, insbesondere einer Exploration, zu zwingen.

Schon diese **sachfremde** Erwägung würde subjektiv den Vorwurf der Rechtsbeugung rechtfertigen⁶⁹. Diese sachfremde Erwägung betraf zugleich die Verletzung eines elementaren Rechtsgrundsatzes, nämlich die durch § 136a StPO sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Freiheit vom Zwang zur Selbstbelastung⁷⁰. Auch deshalb wäre subjektiv der Verdacht der Rechtsbeugung gerechtfertigt⁷¹.

Eine dem Beschuldigten vorzuwerfende Straftat der Rechtsbeugung wäre allerdings, da die Höchststrafe des § 339 Abs. 1 StGB fünf Jahre beträgt, verjährt (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB).

Dies hindert allerdings nicht eine weitere Strafverfolgung hinsichtlich des Verdachts der tateinheitlich verwirklichten schweren Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB.

⁶⁹ BGHSt 47, 105, 113.

⁷⁰ BVerfGE 38, 105, 113; 55, 144, 150; 56, 37, 43; BVerfG in NSTz 1984, 82; BGHSt 14, 358, 364f.; 38, 214, 220 mit weiteren Nachweisen.

⁷¹ BGHSt 42, 343, 345.

Aufgrund der widerrechtlichen Anordnung vom 22.4.2004 befand sich Gustl Mollath acht Tage in der geschlossenen Abteilung des Klinikums am Europakanal in Erlangen; aufgrund der widerrechtlichen Anordnung vom 16.9.2004 befand sich Gustl Mollath einen Tag in Polizeihaft sowie fünf Wochen in der geschlossenen Abteilung der Forensischen Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth. Der Verbrechenstatbestand des § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB ist erfüllt, wenn ein Mensch widerrechtlich länger als eine Woche der Freiheit beraubt wurde. Dies ist hier der Fall.

Unerheblich ist, dass er die Einsperrung des Gustl Mollath nicht eigenhändig vorgenommen hat; wer den Erfolg des gesetzlichen Straftatbestandes verursacht, ist Täter⁷².

Was subjektiv für den Verdacht der (verjährten) Rechtsbeugung gilt, hat auch für den Vorwurf der schweren Freiheitsberaubung Geltung. Der Beschuldigte zu 1 wusste mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Rechtswidrigkeit seiner Anordnungen. Er wusste auch, dass der Erlass seiner Anordnungen über kurz oder lang zu einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung führt.

Hinsichtlich dieses Vorwurfs, der einen eigenständigen Verbrechenstatbestand darstellt und dessen Höchststrafe zehn Jahre beträgt, ist Verjährung noch nicht eingetreten (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB)⁷³.

b) Verdacht gegen den Beschuldigten zu 2

Auch der Beschuldigte zu 2 unterfällt dem Verdacht einer Freiheitsberaubung in einem besonders schweren Fall:

⁷² BGHSt 3, 4, 5 (zu § 239 Abs. 2 StGB a.F.)

⁷³ Vgl. auch BGHSt 2, 20, 22 (zu § 239 Abs. 2 StGB a.F.).

Selbst wenn er zunächst Vertrauen in die Rechtmäßigkeit einer richterlichen Entscheidung gehabt haben mag, so war er zumindest nach der am Tag seiner Einlieferung durch Gustl Mollath bekräftigten Weigerung, an der Begutachtung mitzuwirken, verpflichtet gewesen, diese Weigerung ernst zu nehmen, und aufgrund seiner Garantenstellung weiterhin verpflichtet gewesen, unverzüglich den zuständigen Richter hierüber zu unterrichten sowie auf eine Beendigung der einstweiligen Unterbringung hinzuwirken⁷⁴. Er durfte die Unterbringung nicht fort dauern lassen und die hierdurch ausgelöste Zwangssituation dazu benutzen, wiederholt Gustl Mollath – aber stets ergebnislos – zu einer Aufgabe seiner Weigerungshaltung zu bewegen.

Auch der Beschuldigte zu 2 kannte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 sowie die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002, die beide in dem Hausorgan der Gerichtspsychiatrie, der Zeitschrift „Recht und Psychiatrie“, veröffentlicht worden waren. Auch er wusste, dass spätestens seit diesen beiden Entscheidungen der höchsten Gerichte die Unterbringung eines nicht kooperativen Beschuldigten ohne ein klares Untersuchungskonzept zum Zwecke schlichter Totalbeobachtung rechtswidrig war. Dennoch unterließ er die Unterrichtung des zuständigen Richters über die fortbestehende Weigerung des Mollath, sich untersuchen zu lassen. Dies geschah naheliegenderweise aus einem einzigen Motiv: nämlich der Hoffnung, dass Mollath durch die Fortdauer der Freiheitsentziehung und die immer wieder versuchte Einwirkung auf seine Entschließung irgendwann mürbe sein und in die Exploration einwilligen würde.

⁷⁴ Vgl. hierzu schon OLG Celle in StV 1991, 248.

7. Zuständigkeit

Die Anzeigeerstattung erfolgt aus folgendem Grunde direkt bei Ihnen, sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Nerlich:

Für die Ermittlungen in der vorliegenden Sache wäre eigentlich die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zuständig, gegebenenfalls – im Hinblick auf den „Erfolg“ der Taten – die im Sprengel der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg tätige Staatsanwaltschaft Bayreuth. Letztere war im vergangenen Jahr im Rahmen einer früher gestellten Strafanzeige gegen den Beschuldigten zu 2 bereits in begrenztem Umfang mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung befasst (hierzu nächste Ziffer).

Es könnte vielleicht ratsam sein, im Wege der insoweit nur Ihnen zustehenden zulässigen Substitution⁷⁵ innerhalb Ihres Bezirks eine andere Staatsanwaltschaft als die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit den Amtsverrichtungen zu versehen. Das ist natürlich Ihre Entscheidung. Ich wäre ihnen jedoch verbunden, wenn Sie die zuständig werdende Staatsanwaltschaft bitten, mir zu gegebener Zeit das Aktenzeichen dieses Verfahrens mitzuteilen⁷⁶.

8. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth

Bereits unter dem 26.7.2012 hatte die Herrin Mollath damals noch allein verteidigende Kollegin aus München bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth, beschränkt auf die Person der Beschuldigten zu 2, eine Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung gestellt. Mit Bescheid vom

⁷⁵ BGH in NStZ 1998, 309.

⁷⁶ Die zu den Anordnungen des Beschwerdeführers zu I ergangenen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26.5.2004 und 8.10.2004 sind mir zur Zeit noch nicht zugänglich. Je nach deren Inhalt werde ich gegebenenfalls die Strafanzeige auf die Richter, die daran mitgewirkt haben, erweitern.

15.8.2012 teilte die Staatsanwaltschaft Bayreuth mit, der Strafanzeige werde „gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben“. Mit einem weiteren Bescheid vom 4.10.2012 wurde durch den zuständigen Dezernenten des Generalstaatsanwalts in Bamberg die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid zurückgewiesen. Es heißt dort, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bayreuth entspreche

„der Sach- und Rechtslage. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.“

Daran schließen sich folgende Erwägungen des Generalstaatsanwalts in Bamberg an:

„Der Antragsteller irrt, wenn er meint, die Beobachtung seiner Person im Klinikalltag im Rahmen einer Unterbringung gemäß § 81 StPO stelle eine verbotene Vernehmungsmethode dar und verletze seine Grundrechte. Zweck einer solchen Unterbringung ist auch und gerade die Beobachtung des Beschuldigten, wie sich bereits un schwer aus der Gesetzesüberschrift („Unterbringung zur Beobachtung“) und dem Gesetzestext („Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht ... anordnen, dass der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.“) ergibt.

*Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Antragsteller angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001 (2 BvR 1523/01). Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass das unantastbare Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten einer **Totalbeobachtung** entgegensteht. Von einer solchen Totalbeobachtung kann vorliegend jedoch keine Rede sein.*

Ersichtlich ging auch der Angezeigte nicht davon aus, dass durch die Beobachtung des damaligen Beschuldigten der Zweck der Maßnahme, nämlich die Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und zu den Voraussetzungen des § 63 StGB, nicht erreicht werden konnte. Vielmehr hat der Angezeigte in seinem Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verhaltensbeobachtung des Beschuldigten wegen der Verweigerung von Untersuchungen und gezielteren Explorationsgesprächen im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung ‚besondere Bedeutung‘ zukäme. Dementsprechend hat der Angezeigte u.a. aufgrund der umfanglich im Gutachten angegebenen Beobachtungen anlässlich der Unterbringung ein Gutachten

auch tatsächlich erstattet. Ein solches vor der Hauptverhandlung erstelltes schriftliches Gutachten ist seiner Natur nach stets vorläufig, da allein das in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten Grundlage des tatrichterlichen Erkenntnisses ist. Deshalb es dem Angezeigten verwehrt sein sollte, seinem Gutachten neben eigenen Beobachtungen auch als Anknüpfungstatsachen die – ausdrücklich als solche gekennzeichneten und im Gutachten mitgeteilten – Beobachtungen des übrigen Klinikpersonals zugrunde zu legen, erschließt sich nicht (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., Vor § 72 RN 7).

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Bayreuth vom 15.08.2012 sein Bewenden haben.“

Ganz davon abgesehen, dass die oben (S. 36 – 38) geschilderten Aufzeichnungen des Pflegepersonals zur körperlichen Hygiene und zu den Waschgewohnheiten des Gustl Mollath (oder auch zu seinen Essgewohnheiten, während er allein in seiner Zelle sich aufhält) unmittelbar den Grenzbereich zwischen privater Lebensgestaltung und unantastbarer Intimsphäre betreffen, ignorieren diese Ausführungen des Generalstaatsanwalts in Bamberg, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9.10.2001 einer Anordnung nach § 81 StPO nur noch einen ganz geringen Spielraum gelassen hat. Im Falle einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten komme es auf folgendes an:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

Wie oben bereits dargelegt, bedeutet dies: Nach der Weigerung eines Beschuldigten, an einer Untersuchung seines psychischen Zustandes mitzuwirken, kommt die zeitweilige Unterbringung des Beschuldigten nur noch dann in Betracht, wenn ihr ein **Untersuchungskonzept** zugrunde liegt, aus welchem hervorgeht, welche Beobachtungen überhaupt **geeignet** sind, zur Erkenntnis einer Persönlichkeitsstörung beizutragen; in der richterlichen Anordnung muss dieses Untersuchungskonzept dargelegt werden. Nur auf diese Weise kann die **Unerlässlichkeit** der zwangsweise erfolgenden Beobachtung gerechtfertigt werden. Derartige – vom

Bundesverfassungsgericht geforderten – Darlegungen fehlten in dem Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 **völlig**, finden sich auch in dem später gefertigten schriftlichen Gutachten des Beschuldigten zu 2 **nicht**⁷⁷.

Dass der Generalstaatsanwalt in Bamberg der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 lediglich entnimmt, sie verbiete eine Totalbeobachtung, und die wesentliche Aussage, dass die Beobachtung in einem zu dokumentierenden Untersuchungskonzept ihre Grundlage finden müsse, ignoriert, ist für sich genommen schon ärgerlich genug. **Skandalös** ist der Umstand, dass der Generalstaatsanwalt in Bayern sich umstandslos auch die angeblich „*zutreffende Begründung*“ der Staatsanwaltschaft Bayreuth zu eigen macht, in welcher es wörtlich heißt:

*„Die vom Anzeigerstatter behauptete Freiheitsberaubung war durch den richterlichen Beschluss gerechtfertigt. **Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen.** Es kann daher nicht nachvollzogen werden; weshalb dem Beschuldigten der Vorwurf gemacht wird, er hätte den Anzeigerstatter entlassen müssen, nachdem dieser ihm mitteilte, er werde an der Begutachtung nicht mitwirken.“* (Meine Hervorhebung)

Um seiner Eindringlichkeit willen sei der Kernsatz nochmals wiederholt:

*„**Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen.**“*

Hier benennt die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bayreuth in aller Offenheit, welches Konzept der praktischen Handhabung des § 81 StPO zugrunde liegt: die zeitweilige Unterbringung als **Aussageerzwingungshaft!**

Dass Derartiges unter dem Briefkopf einer nur dem Recht verpflichteten Behörde zu Papier gebracht wird, ist so unglaublich, dass der fragliche Bescheid nachfolgend in Ablichtung nochmals eingerückt wird:

⁷⁷ Siehe oben S. 31/32.

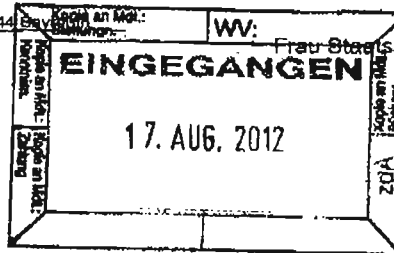
Staatsanwaltschaft Bayreuth



Staatsanwaltschaft Bayreuth, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

Frau Rechtsanwältin

München



Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Telefon: 0921/504 232

Telefax: 0921/504 259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

214 Js 8137/12

sta
Datum

15.08.2012

Ermittlungsverfahren gegen Dr. K
wegen Freiheitsberaubung

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 14.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Gustl Ferdinand Mollath vom 26.07.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Anzeigeerstatter wirft dem Beschuldigten eine Freiheitsberaubung durch Unterlassen vor. Der Beschuldigte war im beigezogenen Verfahren gerichtlich beauftragter Sachverständige. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Anzeigeerstatters wurde dieser gemäß § 81 StPO auf Beschluss des Amtsgericht Nürnberg, welcher in Beschwerdeinstanz durch das Landgericht Nürnberg bestätigt wurde, für die Dauer von 5 Wochen im BKH Bayreuth untergebracht. Dort verweigerte der Anzeigeerstatter, wie er selbst vortragen lässt, die Mitwirkung am Gutachten. Da das Gutachten somit im Wesentlichen durch Beobachtung des Anzeigeerstatters erstattet werden musste, wurde

Hausanschrift
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

Haltestelle
Justizpalast, Buslinien 312
(Thiergarten), 314 (Saas)

Geschäftszeiten
Mo-Fr 09:00-11:30 Uhr;

Kommunikation
Telefon: 0921/504-0
Telefax: 0921/504-239
Poststelle@sta-bt.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

der Anzeigerstatter erst nach Ablauf der 5 Wochen entlassen.

Die vom Anzeigerstatter behauptete Freiheitsberaubung war durch den richterlichen Beschluss gerechtfertigt. Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Beschuldigten der Vorwurf gemacht wird, er hätte den Anzeigerstatter entlassen müssen, nachdem dieser ihm mitteilte, er werde an der Begutachtung nicht mitwirken.

Nachdem aus den beigezogenen Akten ersichtlich ist, dass die Begutachtung entsprechend den zeitlichen Vorgaben erfolgt und auch die gerichtlich festgesetzte Frist der Unterbringung nicht überschritten wurde, liegt kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Freiheitsberaubung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

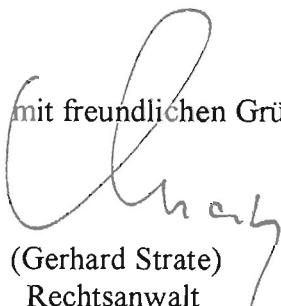
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Der Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bayreuth mag mit sehr viel Wohlwollen noch zugute gehalten werden, dass ihr in der hier gewählten Formulierung nur ein gedankenloser Fehlgriff unterlaufen ist. Spätestens durch den Generalstaatsanwalt in Bamberg⁷⁸ hätte diesem skandalösen, weil **rechtsbeugenden** Bekenntnis zur Aussageerzwingungshaft – als dem vermeintlich eigentlichen Zweck der zeitweiligen Unterbringung eines Beschuldigten – Einhalt geboten werden müssen. Das tat er jedoch nicht. Stattdessen erklärt er, der Bescheid der Staatsanwaltschaft Bayreuth entspreche der Sach- und Rechtslage, und nimmt „zur Vermeidung von Wiederholungen ... auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug“.

Da Ihnen, sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Nerlich, keine Dienstaufsicht über Ihre Kollegen in Bamberg und Bayreuth zusteht, rege ich an, die zu diesem Zwecke beigefügte Ablichtung meines Schriftsatzes der Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zukommen zu lassen. Dort sollten die dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Bescheide der Staatsanwaltschaft Bayreuth vom 15.8.2012 und des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 4.10.2012 geprüft werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen!



(Gerhard Strate)
Rechtsanwalt

⁷⁸ Bzw. seinem Dezernenten.